

Hygienekonzept für Trauerfeiern und Bestattungen ab 24.04.2021;

Die Gemeinden Karlsbad und Waldbronn haben in Abstimmung mit den Kirchen festgelegt, dass die Friedhofshallen für Trauerfeiern **ab 01.11.2020** unter Einhaltung der Vorgaben der Corona-Verordnung (CoronaVO) wieder geöffnet werden. Für Trauerfeiern und Bestattungen gelten ab 24.04.2021 aufgrund der vom Land neu gefassten CoronaVO die nachfolgenden Hygieneregeln und strengen Vorgaben, im gesamten Friedhofsbereich insbesondere auch direkt am Grab und in den Friedhofshallen:

Vor der Trauerfeier bzw. Bestattung ist zu beachten:

1. Die zulässige Personenzahl in der Friedhofshalle wird begrenzt über die zur Verfügung stehenden Stühle. Wenn die Stühle alle besetzt sind, wird kein weiterer Zugang zur Friedhofshalle gewährt. Aufgrund der dadurch bedingten Reduzierung des Platzangebotes wird die Trauerfeier akustisch für die im Freibereich Teilnehmenden nach draußen übertragen. Es dürfen – auch am Grab – nur die laut aktueller Coronaverordnung zulässige Teilnehmerzahl anwesend sein.
2. In den beiden vorderen Reihen sind die Plätze für die Angehörigen reserviert.
3. Die weitere Bestuhlung ist so aufgestellt, dass die nach CoronaVO vorgegebenen Abstände von 1,5 Metern zu den weiteren Personen eingehalten werden.
4. Beim Betreten des Gebäudes sind die Hände zu desinfizieren.
5. Es besteht ein Zutrittsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder welche typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
6. Die Friedhofshalle wird frühestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier geöffnet. Unmittelbar vor Beginn der Trauerfeier wird die Halle einmal komplett gelüftet. Die sich anschließende Trauerfeier dauert maximal 30 Minuten.
7. Die Teilnehmenden im Außenbereich haben ihre Kontaktdaten für eine mögliche Nachverfolgung anzugeben. Wer die Daten nicht angibt, kann nicht teilnehmen. Hierzu sind die bereitgelegten Erfassungszettel auszufüllen und zur Gewährleistung des Datenschutzes in die bereitgestellten Sammelbehälter zu werfen oder der Ordnungsdienst erfasst die Daten der dort befindlichen Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste. Die Angehörigen können bis 10 Uhr am Bestattungstag eine Teilnehmerliste mit den bekannten Trauergästen an die Gemeinde übersenden, somit entfällt für diese Personen die Dokumentationspflicht vor Ort.

Für alle Trauerfeiern, die in den Hallen stattfinden, erhalten die Angehörigen im Vorfeld eine Teilnehmerliste mit der maximalen Teilnehmerzahl, diese ist der Gemeinde bis spätestens 10 Uhr am Bestattungstag vorzulegen. Der Zutritt zur Halle wird durch den Ordnungsdienst kontrolliert, dieser ist auch berechtigt, freie Plätze nach Nachtrag der Personen in die Teilnehmerliste zu belegen. Für die weiteren Teilnehmer im Außenbereich gelten die o.g. Regelungen bezüglich der Datenerfassung.

Während der Trauerfeier bzw. Bestattung ist zu beachten:

8. Die Anordnung der Stühle darf nicht verändert werden (kein Zusammenschieben).
9. Die Mindestabstände von 1,5 Metern sind überall wo möglich einzuhalten. Auf körperlichen Kontakt (Hände schütteln, Umarmen – auch Kondolenzbekundungen etc.) ist zu verzichten.
10. Es darf kein Gesang in den Friedhofshallen stattfinden, da sonst die Mindestabstände vergrößert werden müssten, was zu einer weiteren Reduzierung der zulässigen Teilnehmerzahl führen würde.
11. Im Gebäude muss durchgehend mindestens eine medizinische Maske getragen werden. Im Freien ist überall dort, wo die Mindestabstände nicht durchgehend eingehalten werden können, mindestens eine medizinische Maske zu tragen, insbesondere beim Ausgang aus der Friedhofshalle und auf dem Weg zum Grab – ansonsten wird das Tragen einer solchen empfohlen.
12. Es werden keine Kondolenzlisten geführt, Gesangbücher stehen nicht zur Verfügung. Auch am Grab werden keine gemeinsam zu nutzenden Gegenstände bereitgehalten.
13. Nachrufe und/oder musikalische Umrahmung der Trauerfeier mit Blasinstrumenten sind ausschließlich am Grab (im Freien) zulässig.
14. Bestuhlungen im Freien sind grundsätzlich nicht zulässig.

Nach der Trauerfeier bzw. Bestattung ist zu beachten:

15. Nach jeder Nutzung der Friedhofshalle erfolgt eine Reinigung. Daher ist eine Doppelnutzung an einem Tag nicht möglich. Für eine weitere Trauerfeier am selben Tag besteht nur die Möglichkeit, diese ausschließlich am Grab oder aber in Absprache in einer Kirche abzuhalten.
16. Die über die Erfassungszettel und Teilnehmerlisten gesammelten Daten werden nach vier Wochen ohne Bekanntwerden eines positiven Falles auf der Bestattung bzw. Trauerfeier vernichtet.

Die Einhaltung der vorstehenden Regeln wird mittels eines von den Gemeinden eingesetzten Ansprechpartners vor Ort überprüft. Wir appellieren an alle Teilnehmenden, sich an die Vorgaben zu halten, und somit bestmöglich zur Eindämmung der Pandemie beizutragen, damit ein dauerhaftes Offenhalten der Friedhofshallen möglich ist. Soweit durch Vorgaben des Landes aufgrund der Entwicklung Einschränkungen notwendig werden, können sich diese auch auf die örtliche Ebene auswirken, und dazu führen dass die Friedhofshallen wieder geschlossen oder weitere Einschränkungen notwendig werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen das Garten- und Umweltamt, Telefon: 07248/9144-814 zur Verfügung.

Karlsbad, 26.04.2021

Jens Timm
Bürgermeister